

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 19. September 2019 zur Änderung der Heilmittel- Richtlinie einschließlich des Heilmittelkatalogs

Vom 22. November 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 beschlossen, seinen am 19. September 2019 gefassten Beschluss über die Änderung der Heilmittel-Richtlinie einschließlich des Heilmittelkatalogs wie folgt zu ändern:

I. Ziffer I des Beschlusses wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 wird dem Absatz 8 folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Regelungen dieses Absatzes gilt im Bereich der Ernährungstherapie gemäß § 42 Absatz 2 Satz 6, dass auch mehrere Einheiten pro Tag erbracht werden können, sofern dies therapeutisch notwendig ist.“

2. In Nummer 15 wird in Absatz 1 der Satz 4 wie folgt gefasst:

„Ausnahmen hiervon sind in § 16 Absatz 3 und Absatz 6 geregelt und in Anlage 3 dieser Richtlinie dargestellt.“

3. Nummer 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Anlage 3 dieser Richtlinie stellt die Regelungen der §§ 13 und 16, für welche Änderungen oder Korrekturen eine erneute Unterschrift der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes mit Datumsangabe, eine Abstimmung mit oder Information der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes oder keine Korrektur durch die Therapeutin oder den Therapeuten erforderlich sind, in einer Übersicht zusammen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

4. Die Nummer 23 Buchstabe f wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „bei Lymphödemen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Phlebo-Lymphödemen“ die Wörter „oder Lipödem“ eingefügt.

b) Nach den Wörtern „bei schwergradigen Lymphödemen“ werden die Wörter „oder Lipödem“ eingefügt.

5. Nach der Nummer 47 wird folgende Nummer 48 eingefügt:

„48. § 18 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „bei Lymphödemen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „phlebolympostatischen Ödemen“ die Wörter „oder Lipödem“ eingefügt.

b) Nach den Wörtern „bei schwergradigen Lymphödemen“ werden die Wörter „oder Lipödem“ eingefügt.“

6. Die bisherige Nummer 48 wird Nummer 49.

7. Der Anhang 2 zum Beschluss vom 19. September 2019 [Anhang 2: Zweiter Teil Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen (i. V. m. § 12 der HeilM-RL) (Heilmittelkatalog)] wird in der Spalte „Diagnosegruppe“ die Spaltenangabe zu „LY Lymphabflussstörungen“ wie folgt geändert:

a) Dem 3. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich neu angefügt:

„- Lipödem im Stadium I bis III (auch ohne Lymphödem)“

b) Der Spiegelstrich „Lipödem mit Lymphödem“ wird gestrichen.

8. Nach der neuen Nummer 49 wird folgende Nummer 50 eingefügt:

„50. Der Heilmittelkatalog („Zweiter Teil – Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen“) wird in Abschnitt „A Maßnahmen der Physikalischen Therapie“ unter der Überschrift „3 Erkrankungen der inneren Organe“ in der Zeile „LY2“ wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Diagnosegruppe“ wird nach dem Spiegelstrich „- sekundäre (erworbene) Schädigung des Lymphsystems, z.B. nach Operationen, Bestrahlungen, Verletzungen, Entzündungen“ folgender neuer Spiegelstrich angefügt: „Lipödem mit oder ohne Lymphödem“.

b) In der Spalte „Leitsymptomatik: Funktionelle/strukturelle Schädigung“ werden nach dem Wort „Lymphödem“ die Wörter „oder Lipödem“ ergänzt.

c) In der Spalte „Ziel der Physikalischen Therapie“ wird nach dem Wort „Sekundärkomplikationen“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „Schmerzreduktion durch Reduzierung von Schwellung und Reizung“ angefügt.

9. Der neuen Nummer 50 wird folgende Nummer 51 angefügt:

„51. Der Richtlinie wird eine Anlage 3 gemäß Anhang angefügt: [Anhang 3: Anlage 3 zur HeilM-RL: Anforderungen zur Änderung von Heilmittelverordnungen]“

II. Ziffer II des Beschlusses wird wie folgt gefasst:

„Die Änderung der Richtlinie tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 2020 in Kraft. Die Nummer 48 und die Nummer 50 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, frühestens jedoch am 1. Januar 2020, in Kraft.

III. Dieser Beschluss tritt mit Nichtbeanstandung des Bundesministeriums für Gesundheit in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. November 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Änderungsbeschluss

Anlage 3 zur HeilM-RL: Anforderungen zur Änderung von Heilmittelverordnungen

Diese Anlage stellt die Anforderungen der §§ 13 und 16 dieser Richtlinie in einer Übersicht zusammen. Sie bildet für die hier aufgelisteten Fälle die Grundlage für die formale Überprüfung der vom Arzt oder der Ärztin ausgestellten Verordnung durch die Therapeutin oder den Therapeuten. Bei inhaltlichen Auslegungsfragen zu einzelnen Angaben in dieser Tabelle sind die Ausführungen in den §§ 13 und 16 der Heilmittel-Richtlinie maßgeblich.

In der Tabelle ist dargestellt, in welchen Fällen von unvollständigen oder fehlerhaften Angaben auf der Verordnung gemäß Heilmittel-Richtlinie eine Änderung notwendig ist und in welcher Form diese Änderung erfolgen muss. Sofern Änderungen eine neue Unterschrift durch die Ärztin oder den Arzt erfordern, so sind diese mit Datumsangabe auf der Verordnung vorzunehmen. Darüber hinaus enthalten die Verträge nach § 125 SGB V Regelungen zu den notwendigen Angaben auf der Heilmittelverordnung, die von der Therapeutin oder dem Therapeuten ebenfalls zu beachten sind.

Angabe auf der Verordnung		Änderung nur mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe	Änderung nur im Einvernehmen mit Arzt ohne erneute Arztunterschrift	Änderung nach Information an Arzt ohne erneute Arztunterschrift
a. Personalienfeld (fehlt, unvollständig oder unplausibel)		X		
b. Heilmittelbereich				X
c. Hausbesuch	bei Änderung auf „ja“	X		
d. Therapiebericht			X	
e. Kennzeichnung eines dringlichen Behandlungsbedarfs		X		
f. Anzahl der Behandlungseinheiten	fehlt	X		
	bei Überschreitung der zulässigen Höchstmenge je VO			X
g. Heilmittel gemäß dem Katalog	fehlt oder nach Diagnosegruppe nicht verordnungsfähig	X		
	bei Änderung von Einzel- auf Gruppentherapie (§ 16 Abs. 6 Satz 2)		X	
	bei Änderung von Gruppen- auf Einzeltherapie (§ 16 Abs. 6 Satz 1)			X
h. gegebenenfalls ergänzende Angaben zum Heilmittel			X	
i. Therapiefrequenz (Angabe auch als Frequenzspanne möglich) [entfällt für Ernährungstherapie]			X	
j. Diagnosegruppe		X		
k. konkrete(n) behandlungsrelevante(n) [...] Diagnose(n)		X		
l. Leitsymptomatik nach HeilM-Katalog(buchstabencodiert oder Klartext) [...]			X	